

Förderrichtlinie für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher für EEG-Altanlagen

Stand: Juni 2024

Allgemeine Bestimmungen

Um die Nutzung der erneuerbaren Energien voranzutreiben, bietet die Universitätsstadt Tübingen ein Förderprogramm für die Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sowie von Batteriespeichern für PV-EEG-Altanlagen an.

Das Förderprogramm umfasst:	Seite
• Abschnitt A – PV-Vollbelegung und Norddach Bonus	3
• Abschnitt B – PV-Anlagen auf Parkplatzflächen	5
• Abschnitt C – PV-Fassadenanlagen	6
• Abschnitt D – Solardachziegel und Indach PV-Anlagen	6
• Abschnitt E – PVT-Hybridkollektoren	7
• Abschnitt F – Batteriespeicher für EEG-Altanlagen	8
• Abschnitt G – Stecker-PV-Anlagen für KreisBonusCard Inhaber_innen	9

Die verschiedenen Abschnitte (A bis G) des Förderprogramms sind kumulierbar. Jedoch ist nur ein Antrag je Gebäude oder Wohneinheit bzw. Parkplatzfläche möglich. Die Fördersumme pro Antrag ist auf maximal 5.000 Euro (Privatpersonen) bzw. 8.000 Euro (Unternehmen/Betriebe/Vereine) begrenzt. Pro Gebäude oder Wohneinheit bzw. Parkplatzfläche wird in einem Fünf-Jahres-Zeitraum maximal eine Förderung gewährt.

Nicht förderfähig sind geleaste, gepachtete oder gemietete PV-Anlagen oder Stromspeicher sowie Eigenkonstruktionen, Prototypen und Insellösungen.

Grundsätze der Förderung

- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen.
- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der jeweils zum Stand der Antragsstellung gültigen Fassung der Förderrichtlinie. Sie richtet sich zudem nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan.
- Ausschließlich vollständig und richtig ausgefüllte Anträge (inkl. verpflichtender Unterlagen) nehmen am Verfahren zur Vergabe von Fördermittel teil.
- Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden abgelehnt. Falsche bzw. fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Durch einen unvollständigen oder falschen Antrag werden keine Fördermittel für die/den Antragsteller_in „reserviert“.
- Die Vergabe von Fördermittel erfolgt im Windhundprinzip; also in der Reihenfolge der Eingänge der vollständigen und richtigen Antragsunterlagen (Datum und Uhrzeit).
- Fördermittel können nur bewilligt werden, sofern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Die verfügbaren Haushaltsmittel sind begrenzt.

- Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
- Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit einer Förderung (beziehungsweise dem Fördertatbestand) ist ausgeschlossen.
- Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel durch Vorortbesichtigung bei der/dem Empfänger_in der Fördermittel zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der zuständigen Dienststelle als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

Begriffsbestimmungen

- Unter dem Begriff „**Gebäude**“ fallen im Sinne der Förderrichtlinie sowohl Wohn- als auch Gewerbebauten, deren vorgesehene Nutzung einen Strombedarf bedingt.
- Als „**PV-Vollbelegung**“ gelten Dachflächen, die so weit wie technisch möglich oder baurechtlich genehmigt mit PV-Modulen belegt wurden. Dabei sind alle Dachflächen in südlicher Ausrichtung von Nord-Ost bis Nord-West zu berücksichtigen.
- Unter dem Begriff „**PVT-Module**“ werden PVT-Hybridkollektoren verstanden, die vereinfacht eine Kombination eines Photovoltaik- und eines Solarthermie-Moduls darstellen. Sie können sowohl thermische Energie (Wärme) als auch Strom liefern.
- Bestehende PV-Anlagen, welche innerhalb der nächsten drei Jahre aus der EEG-Vergütung herausfallen oder bereits aus dieser herausgefallen sind, werden im nachfolgenden Text als „**EEG-Altanlagen**“ bezeichnet.
- Als „**Stecker-PV**“ werden im nachfolgenden Text steckerfertige PV-Anlagen bezeichnet, die maximal 800 Watt Ausgangleistung besitzen und am Gebäudestromnetz betrieben werden. Alternativ bekannte Bezeichnungen sind Plug-In-PV, Plug and Play Solar, Mini-PV, Balkon-PV oder Guerilla PV.
- Die Abkürzungen „**kWp**“ oder „**kWpeak**“ steht für das Leistungsmaß Kilowatt-Peak. Es gibt die genormte maximale Photovoltaik-Leistung an.
- Als **1-stufiges Verfahren** wird eine Antragstellung nach Umsetzung der Maßnahme verstanden.
- Für besonders komplexe Vorhaben beziehungsweise besondere Zielgruppen bietet die Verwaltung das **2-stufige Verfahren** vor der Umsetzung der Maßnahmen an. Damit besteht die Möglichkeit der Reservierung der Fördermittel bis Ende 2024.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bei PV-Dach- und Fassadenanlagen, PV-Anlagen auf Parkplatzflächen, PVT-Modulen und EEG-Altanlagen-Batteriespeichern (Abschnitt A bis F):

- Privatpersonen
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)
- Baugruppen, Baugenossenschaften und Projekte des Mietshäuser Syndikates
- Unternehmen, Betriebe, Freiberufler_innen und Vereine
- Pächter_innen mit einem mindestens zehnjährigen Pachtvertrag

Antragsberechtigt bei Stecker-PV-Anlagen (Abschnitt G) sind:

- Mieter_innen mit KreisBonusCard oder KreisBonusCard Extra
- Wohnungseigentümer_innen mit KreisBonusCard oder KreisBonusCard Extra.

Die Gebäude oder Parkplatzflächen müssen sich im Siedlungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes Tübingen (Stadt Tübingen und deren Stadtteile) befinden. Gebäude müssen aufgrund ihrer üblichen Nutzung einen Strombedarf haben (= Wohnen und / oder Gewerbe). Zudem müssen die Gebäude dauerhaft für Wohn- oder Gewerbebezüge genutzt werden.

Keine Antragsberechtigung besteht: für PV-Anlagen(-teile) auf Gebäuden bzw. Parkplatzflächen, die einer Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage aufgrund von Regelungen/Vereinbarungen der Stadtverwaltung (kommunale PV-Pflicht) oder anderen Vorgaben (z. B. PV-Pflicht des Landes-Klimaschutzgesetz BW) unterliegen sowie PV-Anlagen und/oder Batteriespeicher, die beispielsweise zur Erreichung der EWärmeG BW- oder BEG-Effizienzhaus-Standards (BAFA, KfW) angerechnet werden sollen.

Förderprogramm

Abschnitt A – PV-Vollbelegung und Norddach Bonus

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten, netzgekoppelten PV-Dachanlagen, soweit sie einer „**PV-Vollbelegung**“ im Sinne der Förderrichtlinie entsprechen.

Als „PV-Vollbelegung“ gelten:

- Dachflächen, die so weit wie technisch möglich mit PV-Modulen belegt wurden. Dabei sind alle Dachflächen in südlicher Richtung von Nord-Ost bis Nord-West zu berücksichtigen.
- Als „so weit wie technisch möglich belegt“ gelten auch Dachflächen, die durch baurechtliche Auflagen (z.B. Stadt-/Ortsbildsatzungen, Denkmalschutz), Statik, Vorgaben des Netzbetreibers oder artenschutzrechtliche Einschränkungen eingeschränkt wurden. Wirtschaftliche Gründe können erst ab einer Ertragsminderung von mindestens 50 Prozent (durch z. B. Verschattung) geltend gemacht werden. Ein Nachweis ist beizulegen.
- Dachflächen in Gemeinschaftseigentum (z.B. Wohnungseigentümergeinschaften), die eine Mindestbelegung anteilig zum Miteigentumsanteil des Antragstellenden aufweisen.
- Für gemeinschaftlich betriebene PV-Anlagen kann pro WEG und Wohngebäude nur ein Antrag gestellt werden.

Als Nachweis ist ein detaillierter Dachplan oder ein Fotonachweis zulässig. Daraus müssen Maße, Ausrichtung, Neigungswinkel und Belegung des Daches hervorgehen, bzw. erkennbar sein. Darüber hinaus ist das Formular „Bestätigung PV-Vollbelegung“ über die maximal mögliche Belegung des Daches auszufüllen und beizulegen.

Im Falle einer Abweichung von einer Vollbelegung muss ein Nachweis erbracht werden aus dem hervorgeht, welche technischen Gründe eine Vollbelegung unmöglich machen.

Ist eine Dachfläche von einer PV-Pflicht betroffen (z. B. Klimaschutzgesetz), wird nur der über die PV-Pflicht hinausgehende Anteil gefördert. Die entsprechende Berechnung und der Nachweis sind beizulegen. Hierzu können Sie unsere Hilfestellung in unseren „Häufige Fragen und Antworten“ nutzen.

Es sind auch Erweiterungen von PV-Anlagen auf Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen oder Carports förderfähig, sofern die bestehenden Dachflächen schon vollständig belegt sind. Die Mindestanlagenleistung beträgt 2 kW_{peak}.

II. Fördersätze

- Ab einer Leistung von 2 kWp pauschal 1.500 Euro
- ab einer Leistung von 6 kWp pauschal 1.750 Euro
- ab einer Leistung von 10 kWp und darüber hinaus pauschal 2.000 Euro

Für die über die „PV-Vollbelegung“ hinausgehende Belegung von **Norddächern** gibt es einen zusätzlichen **Bonus**

- Ab einer Leistung von 2 kWp pauschal 750 Euro
- ab einer Leistung von 6 kWp pauschal 1.500 Euro
- ab einer Leistung von 10 kWp und darüber hinaus pauschal 2.000 Euro

Der **Norddach Bonus** wird gewährt, soweit das Dach nachfolgenden Kriterien entspricht:

- Einem Neigungswinkel des Daches von mindestens 20 Grad nördlicher Richtung
- Eine maximale Abweichung von Norden bis 45 Grad (Nord-Ost / Nord-West)
- Mindestanlagenleistung auf dem Norddach beträgt 2 kWp.

Sonderfall nur Belegung des Norddaches möglich: Kann aus zwingenden Gründen ausschließlich ein Norddach (zwischen Nord-Ost und Nord-West) belegt werden, werden die Fördersätze für die „PV-Vollbelegung“ angewendet.

Es wird nur dann eine PV-Vollbelegung **plus** Norddachbonus gewährt, wenn auf der südlichen und nördlichen Dachfläche jeweils mindestens 2 kWp neu installiert wurde.

III. Förderantragstellung (1-stufiges Verfahren)

- Der Förderantrag kann erst **nach** Beauftragung, Installation und Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden. Förderanträge können bis 31. Dezember 2024 eingereicht werden oder solange das Online-Antragsformular zur Verfügung steht.
- Die Inbetriebnahme und Antragsstellung muss nach dem 1. Januar 2024 erfolgt sein.
- Die erforderlichen Nachweise entnehmen Sie dem Förderantrag.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Fördermittel benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden.

Abschnitt B – PV-Anlagen auf Parkplatzflächen

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten, netzgekoppelten PV-Anlagen auf oder über Parkplatzflächen / Abstellanlagen für PKWs oder Fahrräder.

Als Parkplatzflächen / Abstellanlagen gelten:

- Neuerrichtung einer Überdachung über einer neuen oder bestehende Abstellanlage mit einer Grundfläche von mindestens 25m²
- Die Mindestanlagenleistung muss 2 kW_{peak} betragen.

Bestehende Carports oder Garagen werden nur als Erweiterungsfläche im Rahmen des Abschnitts A „PV-Vollbelegung“ gefördert. PV-Anlagen über Tiefgaragen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Keine Antragsberechtigung besteht: für den Anteil der PV-Anlage auf Parkplatzflächen, die einer Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage aufgrund von Regelungen/Vereinbarungen der Stadtverwaltung (kommunale PV-Pflicht) oder anderen Vorgaben (z. B. Landes-Klimaschutzgesetz BW) unterliegt.

Ist eine Fläche von einer PV-Pflicht betroffen (z. B. Klimaschutzgesetz), wird nur der über die PV-Pflicht hinausgehende Anteil gefördert. Die entsprechende Berechnung und der Nachweis sind beizulegen.

II. Fördersätze

- | | |
|--|---------------------|
| • Ab einer Leistung von 2 kWp | pauschal 1.500 Euro |
| • ab einer Leistung von 6 kWp | pauschal 2.000 Euro |
| • ab einer Leistung von 25 kWp | pauschal 4.000 Euro |
| • ab einer Leistung von 50 kWp | pauschal 6.000 Euro |
| • ab einer Leistung von 100 kWp und darüber hinaus | pauschal 8.000 Euro |

III. Förderantragstellung

Der Förderantrag kann **vor oder nach** dem Kauf und der Inbetriebnahme der PV-Anlage gestellt werden. Im 2-stufigen Verfahren bekommen Sie die Sicherheit, dass das Geld bis Ende 2024 reserviert ist.

2-stufiges Verfahren:

Der Förderantrag muss **vor** Beauftragung, Installation und Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden. Ein Angebot ist dem Förderantrag beizulegen. Anträge sind nur möglich, solange das Online-Antragsformular zur Verfügung steht.

- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die maximale Höhe der Fördermittel benennt.
- Die Inbetriebnahme und Antragsstellung muss nach dem 1. Januar 2024 erfolgt sein
- Nach Realisierung der Maßnahme, ist der Auszahlungsantrag bis zum 31. Dezember 2024 zu stellen und alle genannten Nachweise einzureichen.
- Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Fördermittel benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden.

1-stufiges Verfahren:

Antragstellung **nach** Umsetzung und Inbetriebnahme der PV-Anlage, entsprechend dem Vorgehen in Abschnitt A (III.).

Abschnitt C – PV-Fassadenanlagen

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten, netzgekoppelten PV Fassadenanlagen. Es sind auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen an Garagen förderfähig soweit sich das Dach des Hauptgebäudes aus technischen Gründen nicht für eine Belegung eignet. Die Mindestanlagenleistung beträgt 2 kW_{peak}.

II. Fördersätze

- Ab einer Leistung von 2 kWp pauschal 1.500 Euro
- ab einer Leistung von 6 kWp pauschal 2.250 Euro
- ab einer Leistung von 10 kWp und darüber hinaus pauschal 3.000 Euro

III. Förderantragstellung (1-stufiges Verfahren)

- Der Förderantrag kann erst **nach** Beauftragung, Installation und Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden. Förderanträge können bis 31. Dezember 2024 eingereicht werden oder solange das Online-Antragsformular zur Verfügung steht.
- Die Inbetriebnahme und Antragsstellung muss nach dem 1. Januar 2024 erfolgt sein.
- Die erforderlichen Nachweise entnehmen Sie dem Förderantrag.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Fördermittel benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden.

Abschnitt D – Solardachziegel und Indach PV-Anlagen

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten, netz-gekoppelten Dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden. Darunter fallen Solardachziegel oder In-Dach-Solarmodule, die dem Zweck dienen, eine unauffällige Gestaltung oder denkmalrechtlich schutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Kriterien:

- das Gebäude oder die Anlage befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Stadtbildsatzung Tübingen oder der Ortsbildsatzungen.
- oder das Gebäude oder die Anlage unterliegt denkmalrechtlich schutzrechtlichen Aspekten (z. B. Ensembleschutz, erhaltenswerte Bausubstanz, etc.)

Es sind auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen förderfähig. Die Mindestanlagenleistung beträgt 2 kW_{peak}.

II. Fördersätze

- Ab einer Leistung von 2 kWp pauschal 1.500 Euro
- ab einer Leistung von 6 kWp pauschal 2.250 Euro
- ab einer Leistung von 10 kWp und darüber hinaus pauschal 3.000 Euro

III. Förderantragstellung

Der Förderantrag kann **vor oder nach** dem Kauf und der Inbetriebnahme der PV-Anlage gestellt werden. Im 2-stufigen Verfahren bekommen Sie die Sicherheit, dass das Geld bis Ende 2024 reserviert ist.

2-stufiges Verfahren:

- Der Förderantrag muss vor Beauftragung, Installation und Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden. Ein Angebot ist dem Förderantrag beizulegen. Anträge sind nur möglich, solange das Online-Antragsformular zur Verfügung steht.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die maximale Höhe der Fördermittel benennt.
- Die Inbetriebnahme und Antragsstellung muss nach dem 1. Januar 2024 erfolgt sein.
- Nach Realisierung der Maßnahme, ist der Auszahlungsantrag bis zum 31. Dezember 2024 zu stellen und alle genannten Nachweise einzureichen.
- Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Fördermittel benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden.

1-stufiges Verfahren:

Antragstellung **nach** Umsetzung und Inbetriebnahme der PV-Anlage, entsprechend dem Vorgehen in Abschnitt A (III.).

Abschnitt E – PVT-Hybridkollektoren

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten **PVT-Modulen** zur Wärme- und Stromerzeugung. Es sind auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen oder Carports etc. förderfähig. Die elektrische Mindestanlagenleistung beträgt $2 \text{ kW}_{\text{peak}}$.

II. Fördersätze

- | | |
|--|---------------------|
| • Ab einer elektrischen Leistung von 2 kWp | pauschal 1.500 Euro |
| • ab einer elektrischen Leistung von 6 kWp | pauschal 2.250 Euro |
| • ab einer elektrischen Leistung von 10 kWp und darüber hinaus | pauschal 3.000 Euro |

III. Förderantragstellung

Der Förderantrag kann **vor oder nach** dem Kauf und der Inbetriebnahme der PV-Anlage gestellt werden. Im 2-stufigen Verfahren bekommen Sie die Sicherheit, dass das Geld bis Ende 2024 reserviert ist.

2-stufiges Verfahren:

- Der Förderantrag muss **vor** Beauftragung, Installation und Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden. Ein Angebot ist dem Förderantrag beizulegen. Anträge sind nur möglich, solange das Online-Antragsformular zur Verfügung steht.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die maximale Höhe der Fördermittel benennt.

- Die Inbetriebnahme und Antragsstellung muss nach dem 1. Januar 2024 erfolgt sein.
- Nach Realisierung der Maßnahme, ist der Auszahlungsantrag bis zum 31. Dezember 2024 zu stellen und alle genannten Nachweise einzureichen.
- Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden.

1-stufiges Verfahren:

Antragstellung nach Umsetzung und Inbetriebnahme der PV-Anlage, entsprechend dem Vorgehen in Abschnitt A (III.).

Abschnitt F – Batteriespeicher für EEG-Altanlagen

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von stationären, neuen Batteriespeichern, welche als **Stromspeicher für eine EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Altanlage** genutzt werden.

Als EEG-Altanlage wird eine bestehende PV-Anlage verstanden, welche innerhalb der nächsten drei Jahre aus der EEG-Vergütung herausfallen wird oder bereits aus dieser herausgefallen ist.

Die städtische Förderung ist dabei in Abhängigkeit der Leistung der PV-Anlage begrenzt. Es wird je installiertem Kilowattpeak der PV-Anlage maximal das 1,5-fache an Kilowattstunden Speicherkapazität der Batterie gefördert. Die darüber hinaus gehende Speicherkapazität wird nicht gefördert.

II. Fördersätze

Von der 1. kWh bis einschließlich 20. kWh nutzbare Speicherkapazität: 250 Euro/kWh

III. Förderantragstellung

Der Förderantrag kann **vor oder nach** dem Kauf und der Inbetriebnahme der PV-Anlage gestellt werden. Im 2-stufigen Verfahren bekommen Sie die Sicherheit, dass das Geld bis Ende 2024 reserviert ist.

2-stufiges Verfahren:

- Der Förderantrag muss **vor** Beauftragung, Installation und Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden. Ein Angebot ist dem Förderantrag beizulegen. Anträge sind nur möglich, solange das Online-Antragsformular zur Verfügung steht.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die maximale Höhe der Fördermittel benennt.
- Die Inbetriebnahme und Antragsstellung muss nach dem 1. Januar 2024 erfolgt sein.
- Nach Realisierung der Maßnahme, ist der Auszahlungsantrag bis zum 31. Dezember 2024 zu stellen und alle genannten Nachweise einzureichen.
- Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden.

1-stufiges Verfahren:

Antragstellung nach Umsetzung und Inbetriebnahme der PV-Anlage, entsprechend dem Vorgehen in Abschnitt A (III.).

Abschnitt G – Stecker-PV-Anlagen für KreisBonusCard Inhaber_innen

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Kauf und die Installation von netzgekoppelten **Stecker-PV-Anlagen** durch KreisBonusCard Inhaber_innen. Darunter fallen Stecker-PV-Anlagen die folgenden Anforderungen entsprechen:

- Einspeiseleistung bis maximal 800 Wp je Wohneinheit und Zähleranschlusspunkt.
- Einhaltung der einschlägigen Normen im Betrieb. Die Stecker-PV-Geräte müssen den Normen der VDE entsprechen. Ein Betrieb der Balkonmodule über handelsübliche Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.
- Anlagen, die entsprechend den Sicherheitshinweisen und der Anleitung des Herstellers installiert und betrieben werden.
- Anlagen, die fachgerecht befestigt werden, so dass die Verkehrssicherheit dauerhaft sichergestellt ist. Insbesondere muss ein Herabfallen von Teilen des Geräts oder seiner Unterkonstruktion ausgeschlossen sein, auch bei außergewöhnlicheren Wetterbedingungen. Bei Befestigung an Balkonen oder Geländern müssen diese hinsichtlich standsicherheits- und brandschutztechnischer Aspekte für die Anbringung des Stecker-Solar-Geräts geeignet sein.
- Eine Erlaubnis von der Vermieterin oder dem Vermieter bzw. der Eigentümergemeinschaft.
- Registrierung im Marktstammdatenregister.
- Das Stecker-Solar-Gerät muss fünf Jahre in Ihrem Eigentum bleiben und genutzt werden.

II. Fördersätze für Stecker-PV-Anlagen für KreisBonusCard Inhaber_innen

Bei einer Ausgangsleistung zwischen 150 W bis 800 Wp 75 Prozent, maximal 800 Euro

III. Förderantragstellung (1- oder 2-stufiges Verfahren)

Der Förderantrag kann von Kreisbonuscard Inhaber_innen **vor oder nach** dem Kauf und der Installation der PV-Anlage gestellt werden. Wenn Sie den Förderantrag vor dem Kauf ausfüllen, bekommen Sie die Sicherheit, dass das Geld für Sie reserviert ist.

Bei Beantragung **vor** Bestellung:

- Angebot einholen und Förderantrag vollständig ausfüllen und abschicken. Anträge sind nur möglich, solange das Online-Antragsformular zur Verfügung steht.
- Nach Eingang prüft die Verwaltung den Förderantrag. Bei einem positiven Ergebnis erhalten Sie einen Förderbescheid, der die maximale Höhe der Fördermittel benennt. Warten Sie ab, bis Sie den Bescheid bekommen.
- Dann können Sie die Anlage kaufen, installieren und in Betrieb nehmen.
- Danach den Auszahlungsantrag ausfüllen und alle im Antrag genannten Nachweise mit einreichen (bis zum 31. Dezember 2024).
- Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Fördermittel benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden.

Bei Beantragung **nach** Bestellung:

- Förderantrag vollständig ausfüllen, notwendige Unterlagen hinzulegen und abschicken.
- Die Antragstellung, die Inbetriebnahme der Anlage und Einreichung der vollständigen Unterlagen muss bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen.
- Anträge sind nur möglich, solange das Online-Antragsformular zur Verfügung steht.

- Nach Eingang prüft die Verwaltung den Förderantrag. Bei einem positiven Ergebnis erhalten Sie einen Förderbescheid, der die Höhe der Fördermittel benennt.
- Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden.

Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von den Antragstellenden unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Der Förderbetrag für eine PV-Anlage (Abschnitt A bis E) ist zurückzuzahlen, wenn die PV- oder PVT-Anlage nicht zehn Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung betrieben wird.

Der Förderbetrag für einen Batteriespeicher (Abschnitt F) ist zurückzuzahlen, wenn:

- der geförderte Batteriespeicher nicht fünf Jahre lang (nach der Inbetriebnahme) im Eigentum der Zuschussnehmerin/des Zuschussnehmers verbleibt und für die Speicherung des Stroms aus der im Förderantrag angegebenen PV-Anlage genutzt wird (Ausnahme: Verkauf des Gebäudes durch die Antragstellenden).
- der Batteriespeicher an eine dritte Person vermietet/verliehen wird.

Der Förderbetrag für eine Stecker-PV-Anlage (Abschnitt G) ist zurückzuzahlen, wenn

- die Stecker-PV-Anlage nicht fünf Jahre im Eigentum der Zuschussnehmerin/des Zuschussnehmers verbleibt.
- der Stecker-PV-Anlage an eine dritte Person vermietet/verliehen wird.

Sonstige Bestimmungen

- Bei der Installation einer PV-Anlage müssen sämtliche örtliche Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Baurecht, Denkmalschutz, Wohnungseigentumsgesetz und Stadtbildsatzung, beachtet werden.
- Bei der Installation von PV-Anlagen bzw. Speichern müssen alle geltenden Vorschriften (insbesondere die VDE-Richtlinien, Stromnetzzugangsverordnung und Niederspannungsanschlussverordnung) eingehalten werden.

Kontakt

Anträge und Informationen sind zu finden unter

www.tuebingen.de/tuebingen-macht-blau/33179.html

sowie www.tuebingen-macht-blau.de/solarstrom oder anzufragen bei der:

Universitätsstadt Tübingen

Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz

Telefon: 07071 204-1800

E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de